

Provisorische Gemeindeordnung

für die

Stadt Wien,

welche Seine Majestät über einen von dem Minister des Innern mit Zustimmung des Ministerrathes erstatteten allerunterthänigsten Vortrag in Gemäßheit des §. 87 der Reichsverfassung und des §. 6 des provisorischen Gemeindegesetzes mit allerhöchster Entschliesung vom 6. März 1850 in nachstehender Weise allergnädigst zu genehmigen geruht haben.

I. Abschnitt.

Von dem Gebiete der Gemeinde und den Bewohnern desselben.

Umfang der Gemeinde.

§. 1.

Die Gemeinde Wien umfaßt das Gebiet vom Sporne der Brigittenau längs des Stromstriches (Fahrwassers) der großen Donau und die Zwischenbrückenau, den Gänsehaufen, die Kriegau, den Prater und die Freudenau herum bis zur Ausmündung des neuen Durchstiches des Wiener Donaukanals in die große Donau, von hier den untern Rand des rechten Ufers dieses Durchstiches und des Donaukanals aufwärts bis an die Katastralgränze über den Wienerberg bis

an die Wien nächst der Hundstürmer Linie, von da längs des obern Randes des Liniengrabens bis zur Rusbdorfer-Linie, von hier längs der hölzernen Bankaleinfriedung bis zur Spittelauer-Wassermauth und von dieser endlich den untern Rand des rechten Ufers des Donaukanals aufwärts bis gegenüber dem Sporne der Brigittenau.

Eintheilung der Gemeinde behufs der Verwaltung.

§. 2.

Dieser ganze Complex bildet eine einzige Ortsgemeinde, welche behufs der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in acht Bezirke getheilt ist.

Der I. Bezirk: Die innere Stadt, erstreckt sich von der Augartenbrücke längs der Spalier am Fußwege der Esplanade-Hauptstraße um die Stadt herum bis an die gemauerte Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore, von hier den untern Rand des linken Ufers der Wien abwärts, bis zu ihrer Mündung in den Donaukanal und von da den untern Rand des rechten Ufers des Donaukanals aufwärts bis wieder zur Augartenbrücke.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die innere Stadt, jedoch mit Ausschluß der jenseits der Esplanade-Hauptstraße an der Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore liegenden Tabakstraße, Nr. 1213;
- b) das Haus Nr. 22 in der Hofau (Kaiserbad);
- c) das Glacis bis an die Esplanade-Hauptstraße und bis an die Wien.

Die Esplanade-Hauptstraße selbst, sammt dem längs derselben laufenden Fußwege und dem Reiststeige, dann das Flußbett der Wien und des Donaukanals sammt den darüber führenden Brücken fallen dagegen außerhalb der Grenzen des I. Bezirkes.

Der II. Bezirk Leopoldstadt, erstreckt sich von dem Anfange, d. i. der Einmündung des Wiener-Donaukanals nächst des Spornes der Brigittenau, den untern Rand des rechten Ufers des Donaukanals und des neuen Durchstiches, welcher die Freudenau von der Gemeinde Simmering scheidet, abwärts bis zur Ausmündung dieses

Durchstiches in die große Donau nächst des südöstlichen Spizes der Freudenau, und von hier den Stromstrich (das Fahrwasser) der großen Donau aufwärts, um die Freudenau, den Prater, die Kriegau, den Gänsehaufen, die Zwischenbrückenau und den Sporn der Brigittenau herum bis wieder zum Anfang des Wiener-Donaufkanales.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Brigittenau,
- b) die Vorstadt Leopoldstadt,
- c) die Vorstadt Jägerzeile,
- d) die Häuser und Hütten zwischen der Taborlinie und dem Kaiserwasser,
- e) die Zwischenbrückenau und der Gänsehaufen mit dem Orte Zwischenbrücken,
- f) der obere und untere Prater,
- g) die Kriegau,
- h) die Freudenau,
- i) alle übrigen hier nicht benannten zwischen dem Stromstriche der großen Donau und dem Wiener Donaufkanale liegenden kleineren Inseln,
- k) das Flussbett aller innerhalb der Grenzen dieses Bezirkes befindlichen Nebenarme der Donau und das rechts vom Stromstriche liegende Flussbett der großen Donau mit dem darüber befindlichen Theile der Avarial- und Eisenbahn-Brücke.

Der III. Bezirk Landstraße, erstreckt sich vom Mondscheinstege über die Wien längs der Mitte der projectirten Straße durch die Heugasse und Belvedere-Linie zu den Eisenbahnhöfen, derzeit aber bis diese Straße hergestellt sein wird, vom Mondscheinstege auf die Esplanade-Hauptstraße, von hier längs der Mitte des Fahrweges der Heugasse, der Belvedere-Linie und der zum Wien-Brucker Eisenbahnhofe führenden Straße bis zu diesem Bahnhofe, sohin aber längs der Basis des Damms der Wien-Brucker Eisenbahn (die daher außerhalb der Grenzen dieses Bezirkes liegt) bis an die Katastralgränze der Gemeinde Wien, von da längs dieser Gränze bis an den Donaufkanal, dann den untern Rand des rechten Ufers des Donaufkanales

aufwärts bis an die Mündung der Wien in den Donaukanal, und von hier endlich den untern Rand des linken Ufers der Wien aufwärts bis wieder zum Mondscheinstege, so daß dieser, gegenwärtigem Bezirke ganz angehört.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirks:

- a) Die Vorstadt Landstraße, jedoch mit Ausschluß der zwei Häuser Nr. 645 (Mauthhaus an der Belvederelinie) und Nr. 734 (Wasserstation der Wien-Brucker Eisenbahn),
- b) die Vorstadt Weißgärber,
- c) die Vorstadt Erdberg,
- d) alle außerhalb der Linie zwischen dem Liniengraben, der Donau, der Catastralgränze der Gemeinde Wien und dem Damme der Wien-Brucker Eisenbahn liegenden, theils zur Landstraße, theils nach Erdberg nummerirten Häuser und Grundstücke, mit Einschluß des ganzen Friedhofes vor der St. Marxerlinie,
- e) das Flußbett der Wien, vom Mondscheinstege bis zu ihrer Mündung in den Donaukanal, und alle dazwischen befindlichen Brücken.

Der IV. Bezirk Wieden erstreckt sich vom Mondscheinstege längs der oben bezeichneten Gränze des Bezirks Landstraße durch die Heugasse und Belvederelinie und längs der Basis des Dammes der Wien-Brucker Eisenbahn bis an die Catastralgränze der Gemeinde Wien, von hier längs dieser Gränze über den Wienerberg bis an die Wien nächst der Hundsthurmer-Linie, von da den untern Rand des linken Ufers der Wien abwärts bis wieder zum Mondscheinstege

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Vorstadt Wieden,
- b) " " Schaumburgergrund,
- c) " " Hugelbrunn,
- d) " " Laurenzergrund,
- e) " " Magleinsdorf,
- f) " " Nikolsdorf,
- g) " " Margarethen,
- h) " " Reinprechtsdorf,

- i) die Vorstadt Hundsthurm,
- k) die Häuser Nr. 645 und 734 der Vorstadt Landstraße,
- l) alle außerhalb der Linie zwischen dem Liniengraben, dem Damme der Wien-Brucker Eisenbahn und der Katastralgränze der Gemeinde Wien liegenden und zu den Vorstädten Wieden, Schaumburgergrund, Magleinsdorf und Hundsthurm nummerirten Häuser und Grundstücke,
- m) das Flussbett der Wien von der Hundsthurmerlinie bis zum Mondscheinstege und alle dazwischen liegenden Brücken, mit Ausschluß dieses letzteren Steges.

Der V. Bezirk Mariahilf erstreckt sich von der gemauerten Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore, dem untern Rand des linken Ufers der Wien aufwärts bis an den Liniengraben, von hier längs des oberen Randes des Liniengrabens bis an die Mariahilfer-Linie, sohin längs der Mitte des Fahrweges der Mariahilfer-Hauptstraße bis auf die Esplanade-Hauptstraße und von da längs der Spalier am Fußwege der Esplanade-Hauptstraße bis wieder zur Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 173, und Nr. 190 bis einschließlich 193 der Vorstadt Laimgrube,
- b) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 56 und Nr. 149 bis einschließlich 157 der Vorstadt Mariahilf,
- c) die Vorstadt Windmühle,
- d) " " Magdalenagrund,
- e) " " Gumpendorf,
- f) die Tabak-Trafik Nr. 1213 an der Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore.

Der VI. Bezirk Neubau erstreckt sich von der Esplanade-Hauptstraße längs der Mitte des Fahrweges der Mariahilfer-Hauptstraße bis zur Mariahilfer-Linie, von hier längs des oberen Randes des Liniengrabens bis zu dem zwischen den Häusern Nr. 54 und 55 im Altlerchenfeld einspringenden Winkel desselben, sohin längs der Mitte des Fahrweges der Altlerchenfelder-Hauptstraße

und der Roseranogasse bis auf die Esplanade-Hauptstraße und von da längs der Spalier am Fußwege der Esplanade-Hauptstraße bis wieder zur Mariabilfer-Hauptstraße.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Häuser Nr. 174 bis einschließlich Nr. 189, und Nr. 194 bis einschließlich 203 der Vorstadt Laimgrube,
- b) die Häuser Nr. 57 bis einschließlich 148, und Nr. 158 der Vorstadt Mariahilf,
- c) die Vorstadt Neubau,
- d) " " Schottenfeld,
- e) die Häuser Nr. 55, Nr. 180 bis einschließlich 217, Nr. 233 und 235 der Vorstadt Altlerchenfeld,
- f) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 77, Nr. 145 bis einschließlich 147, Nr. 149 bis einschließlich Nr. 161 und Nr. 163 der Vorstadt St. Ulrich,
- g) die Vorstadt Spittelberg.

Der VII. Bezirk Josephstadt erstreckt sich von der Esplanade-Hauptstraße längs der oben bezeichneten Gränze des Bezirkes Neubau durch die Roseranogasse und Altlerchenfelder-Hauptstraße bis zum einspringenden Winkel des Liniengrabens, von hier längs des oberen Randes des Liniengrabens bis zur Hernalser-Linie, sodann längs der Mitte des Fahrweges der Alser-Hauptstraße bis auf die Esplanade-Hauptstraße, und von da längs der Spalier am Fußwege der Esplanade-Hauptstraße bis wieder zum Fahrwege der Roseranogasse.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Häuser Nr. 78 bis einschließlich 144, Nr. 148 und Nr. 162 der Vorstadt St. Ulrich,
- b) die Vorstadt Strozzengrund,
- c) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 54, Nr. 56 bis einschließlich 179, Nr. 218 bis einschließlich 232, Nr. 234 und 236 bis einschließlich 239 der Vorstadt Altlerchenfeld.
- d) die Vorstadt Josephstadt,
- e) nachstehende Häuser der Vorstadt Alsergrund: Nr. 1 bis ein-

schließlich 136, die drei Häuser des Mauthgebäudes Nr. 137 an der Hernalser-Linie, Nr. 280, 281, 287, 289, 306, 316, 318 bis einschließlich 324, Nr. 327 und Nr. 339 bis einschließlich Nr. 345.

f) die Vorstadt Breitenfeld.

Der VIII. Bezirk Ufergrund erstreckt sich von der Esplanade-Hauptstraße längs der Mitte des Fahrweges der Ufer-Hauptstraße bis zur Hernalser-Linie, von hier längs des oberen Randes des Liniengrabens bis zur Ruzsdorfer-Linie, sodann längs der hölzernen Bankal-Einfriedung bis zur Spittelauer Wassermauth, von da den unteren Rand des rechten Ufers des Donaufanals abwärts bis zur Augartenbrücke, und von dieser längs der Spalier am Fußwege der Esplanade-Hauptstraße bis wieder zum Fahrwege der Ufer-Hauptstraße.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

a) die Häuser Nr. 138 bis einschließlich Nr. 279, Nr. 282 bis einschließlich Nr. 286, Nr. 288, Nr. 290 bis einschließlich 305, Nr. 307, bis einschließlich 315, 317, 325, 326, 328 bis einschließlich Nr. 338 und Nr. 346 bis einschließlich 361 der Vorstadt Ufergrund.

b) die Vorstadt Michelbaurischer Grund,

c) " " Thury,

d) " " Himmelfortgrund

e) " " Lichtenthal,

f) die Spittelau mit den früher nach Heiligenstadt nummerirt gewesenen Häusern Nr. 97 und 110,

g) die Vorstadt Althan,

h) die Vorstadt Rossau mit "Ausfluß" des Hauses Nr. 22 (Kaiserbad).

S. 3.

Durch Beschluß des Gemeinderathes kann mit Genehmigung des Statthalters eine Unterabtheilung der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezirke vorgenommen werden.

S. 4.

Es bleibt dem Gemeinderathe überlassen, die näheren Bestim-

mungen über das abgesondert bestehende Gemeindevermögen und Gemeindegut der Vorstadtgemeinden nach Einvernehmen derselben festzusetzen.

Das in den einzelnen Gemeinden vorhandene Stiftungs-Vermögen darf in keinem Falle seiner Widmung entzogen werden. >

Gemeindeglieder und Fremde.

§. 5.

In der Gemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindeglieder,
2. Fremde.

Die Gemeindeglieder sind:

- a) Gemeindeangehörige,
- b) Gemeindebürger.

Nur österreichische Staatsbürger können Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger seyn.

Erlangung der Gemeindeangehörigkeit.

§. 6.

Gemeindeangehörige sind dormalen alle Personen, welche die Gemeindeangehörigkeit nach den bisher bestandenen Heimatsgesetzen erworben haben.

In der Folge wird die Gemeindeangehörigkeit erworben:

- a) durch Geburt,
- b) durch Aufnahme in den Gemeindeverband,
- c) durch besondere persönliche Verhältnisse.

a) D u r c h G e b u r t.

§. 7.

Eheliche oder nach den bürgerlichen Gesetzen den ehelichen gleichgehaltene Kinder sind Angehörige der Gemeinde, wenn ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder falls er früher verstorben wäre, zur Zeit seines Ablebens, oder bei legitimirten Kindern zur Zeit der stattfindenden Legitimation dem Gemeindeverbande angehörte.

Durch Annahme an Kindesstatt wird die Angehörigkeit nicht begründet.

Uneheliche Kinder treten in den Gemeindeverband, wenn ihre Mutter zur Zeit der Entbindung Gemeindeangehörige war.

Findlinge, welche im Umfange des Gemeindebezirkes gefunden werden, sind Gemeindeangehörige, so lange sich nicht ermitteln läßt, daß sie einer andern Gemeinde angehören.

Die Angehörigkeit der Findlinge im Findelhause wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

b) D u r c h A u f n a h m e.

S. 8.

Die Aufnahme in den Gemeindeverband geschieht:

1. ausdrücklich durch einen Gemeindebeschluss, oder
2. stillschweigend, und zwar:

- a) bei Frauenspersonen durch eine gültig abgeschlossene Ehe mit einem Gemeindeangehörigen, und
- b) durch Duldung eines, ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine sich durch vier Jahre, von der Zeit seiner Eintragung in die hiesigen Conscriptiionslisten an gerechnet, ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden.

Diese stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband durch Duldung erfolgt jedoch nur dann, wenn der Fremde auch bei der in den obigen Zeitraum fallenden zweiten Aufnahme der Conscriptiionslisten in dieselben eingetragen war, und keine Verwahrung der Gemeinde gegen dessen Aufnahme durch Anhaltung desselben zur Erlangung eines neuen Heimatscheines, oder durch Ausweisung desselben in seinen Heimatsort, stattgefunden hat.

Recht zur Aufnahme in den Gemeindeverband.

S. 9.

Jeder österreichische Staatsbürger hat das Recht, die Aufnahme als Gemeindeangehöriger zu verlangen, wenn er

1. die volle Befugniß hat, über seine Person und über sein Vermögen zu verfügen;
2. wenigstens zehn Jahre unmittelbar vorher auf Grundlage eines gültigen, nicht erloschenen Heimatscheines ununterbrochen im Gemeindebezirke wohnhaft ist,
3. sich sammt seiner Familie eines unbescholtenen Rufes erfreut, und
4. den Besitz eines, den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungsweiges nachweist.

Wird die Aufnahme verweigert, so entscheidet im Recurswege der Statthalter.

§. 10.

Mit dem Aufgenommenen (§§. 8. und 9.) treten zugleich dessen Gattin und die zur Zeit der Aufnahme unter dessen väterlicher Gewalt stehenden Kinder in den Gemeindeverband. Ebenso folgen uneheliche Kinder, so lange sie noch minderjährig sind, der Eigenschaft der Mutter.

c) Durch besondere persönliche Verhältnisse.

§. 11.

Hof-, Staats- und Landtagsbeamte, dann Officiere, die mit Officiersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer werden mit ihren Gattinnen und mit den unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kindern Angehörige der Gemeinde Wien, wenn ihnen ihre Stelle daselbst den ständigen Aufenthalt anweist.

Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit.

§. 12.

Bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen minderjährige im Familienbände lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche Kinder jener der Mutter, die Frau der Eigenschaft des Gatten.

Der Tod eines oder beider Elterntheile, so wie die Auflösung des ehelichen Verbandes oder der ehelichen Gemeinschaft ändert nichts an der Zuständigkeit der Kinder und Gattin.

Verlust der Gemeindeangehörigkeit.

§. 13.

Die Gemeindeangehörigkeit wird verloren:

- a) durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, und
- b) durch die Erwerbung der Angehörigkeit in einer andern Gemeinde.

Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes.

§. 14.

Gemeindebürger sind jene, welche dormalen das Bürgerrecht der Stadt Wien besitzen.

In der Folge wird das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben.

Der Gemeinde steht es zu, dem Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes zu willfahren oder es abzuweisen. Es darf jedoch nur solchen österr. Staatsbürgern das Bürgerrecht verliehen werden, bei welchen die Bedingungen des §. 9 sub. 3 und 4 eintreten, und welchen keiner der im §. 31 enthaltenen Ausnahmungs- oder Ausschließungsgründe entgegensteht.

Verhältniß der Frauenspersonen.

§. 15.

Frauenspersonen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben; sie übernehmen jedoch durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Einbürgerung ihres Ehegatten alle mit dem Bürgerrechte verbundenen Vortheile und Lasten, insofern die Gemeindeordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält.

Dieses Verhältniß dauert auch während des Witwenstandes fort, erlischt dagegen im Falle der Ungiltigerklärung oder der Auflösung der Ehe, wenn die letztere nicht durch den Tod des Ehemannes erfolgt.

Entrichtung der Bürgeraufnahmestaxe.

§. 16.

Jeder neu aufzunehmende Bürger hat zur Gemeindefasse die jeweilig bestehende Aufnahmestaxe zu entrichten.

Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann von Entrichtung dieser Taxe befreit werden.

Verlust des Gemeinde-Bürgerrechtes.

§. 17.

Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht:

- a) wenn er aufhört, österreichischer Staatsbürger zu sein; oder
- b) Angehöriger einer anderen Gemeinde, jedoch auf andere Weise, als durch die im §. 11. bezeichneten besonderen persönlichen Verhältnisse, wird, oder wenn er
- c) zu einer Strafe verurtheilt wird, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen; bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber, wenn er wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist;
- d) wenn er in Concurs gerathen, und seine Schuldflosigkeit nicht vollständig nachgewiesen worden ist.

Doch treffen die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

Ehrenbürgerrecht.

§. 18.

Die Gemeinde ist berechtigt, ausgezeichneten Männern, welche sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne

Rücksicht auf deren Wohnsitz das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindeglieder begründet, ohne die Verpflichtungen derselben aufzulegen.

Führung der Gemeindematrikel.

§. 19.

Ueber alle Gemeindeglieder wird eine Matrikel geführt, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

F r e m d e.

§. 20.

Fremde in der Gemeinde sind Jene, welche ohne Gemeindeglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten.

§. 21.

Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, wenn sie sich in derselben zuletzt aufgehalten haben.

Waisen solcher Personen sind nur dann Angehörige der Gemeinde, wenn sie sich beim Ableben ihrer Eltern daselbst befinden.

Rechte der Gemeindeglieder und Fremden überhaupt.

§. 22.

Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1. auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums;
2. auf die Benützung der Gemeindegüter nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Rechte der Gemeindeangehörigen insbesondere.

§. 23.

Die Gemeindeangehörigkeit begründet überdies das Recht:

- a) auf Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen;

- b) im Falle eingetretener Verarmung auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen;
- c) auf Theilnahme am activen und passiven Wahlrechte zu den Gemeindeämtern innerhalb der in den §§. 30 bis inclusive 33 angegebenen Grenzen.

Rechte der Gemeindebürger insbesondere.

§. 24.

Das Gemeindebürgerrecht umfaßt:

- a) das active und passive Wahlrecht zu den Gemeindeämtern;
- b) den Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen, welche insbesondere für Bürger, so wie für deren Witwen und Kinder bestimmt sind;
- c) die im §. 23 unter a. und b. angegebenen Befugnisse der Gemeindeangehörigen.

Pflichten der Gemeindeglieder überhaupt.

§. 25.

Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder sind:

- a) die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen;
- b) die verhältnißmäßige Theilnahme an den Gemeindelasten.

Diese Verpflichtungen beginnen mit dem Tage des Eintrittes in den Gemeindeverband und dauern so lange fort, als das Verhältniß zur Gemeinde währt.

§. 26.

Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben, tragen nur die nach den landesfürstlichen Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Gemeindelasten.

Verhältniß der Fremden.

§. 27.

Fremde, welche sich innerhalb des Gemeindebezirkes aufhalten, haben an den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder Theil zu nehmen, ohne deren besondere Rechte zu genießen.

Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimatschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden.

Fühlt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch einen Gemeindebeschuß beschwert, so kann er sich um Abhilfe an den Statthalter wenden.